

02.03.11

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Intelligente Regulierung in der Europäischen Union

KOM (2010) 543 endg.

Europäische Kommission
Vizepräsident

Brüssel, den 2. März 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. November 2010, mit dem Sie die Stellungnahme des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission über Intelligente Regulierung in der Europäischen Union {KOM(2010) 543 endgültig} übermitteln.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat ihre Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen der EU unterstützt. Da die Intelligente Regulierung eine gemeinsame Aufgabe der Europäischen Organe und der Mitgliedstaaten ist, trägt die breite Unterstützung unserer Strategie durch den Bundesrat dazu bei, die Ziele der Intelligenten Regulierung zu erreichen.

Hierzu gehört auch der Bürokratieabbau, der jedoch, wie von vielen Unternehmensorganisationen während der öffentlichen Konsultation im Rahmen der Mitteilung über Intelligente Regulierung angeregt, im Rahmen einer umfassenderen Analyse des Vereinfachungspotenzials und der Befolgungskosten angestrebt wird. Die Kommission beabsichtigt daher, ihr umfassendes Konzept der Politikgestaltung, das alle Faktoren berücksichtigt, die die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften bestimmen, auszubauen.

Aus diesem Grunde bezieht die Kommission ihre Bemühungen zur Verringerung der Verwaltungslasten und zur Vereinfachung der Rechtsetzung in ihre Evaluierungs- und Entscheidungsprozesse ein; sie hat das Mandat der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger bis Ende 2012 verlängert und sie auch um Rat im Hinblick auf die Vereinfachung gebeten; sie verleiht den Interessengruppen ein stärkeres Gewicht; sie straft die Bewertung des Nutzens und der Kosten der bestehenden Rechtsvorschriften und verfolgt weiterhin eine stärker integrierte Bewertung aller Nutzen und Kosten neuer politischer Maßnahmen.

Die Kommission möchte ebenfalls darauf hinweisen, dass der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht zum Thema Folgenabschätzungen in den EU-Organen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das von der Kommission eingerichtete System zu einer besseren Konzipierung ihrer Initiativen beigetragen und die Beschlussfassung innerhalb der EU-Organe generell wirksam unterstützt hat. Der internationale Vergleich des Gerichtshofs hat ergeben, dass es kein anderes System mit einem ähnlich umfassenden Konzept gibt. Der Gerichtshof hat ebenfalls festgestellt, dass der Ausschuss für Folgenabschätzung zur Qualität der Folgenabschätzungen beigetragen und zu einem Kulturwechsel in der Kommission geführt hat.

Dies bestätigt die Auffassung der Kommission, dass der für eine Intelligente Regulierung notwendige Kulturwandel besser von innerhalb des Organs als von außerhalb angestoßen wird. Hierdurch wird auch deutlich, dass der Ausschuss unabhängig von den Dienststellen ist und hochwirksame Prüfdienste erbringt. Dies offenbart sich in der Freimütigkeit seiner öffentlich verfügbaren Empfehlungen und der Häufigkeit, mit der er die Dienststellen bittet, ihre Analyseentwürfe wesentlich zu verbessern. Ein externes Gremium zur Überprüfung der Kommissionsvorschläge wäre hingegen nicht mit den institutionellen Aufgaben und Pflichten der Kommission vereinbar, da hierdurch das in den Verträgen festgelegte Initiativrecht beeinträchtigt würde. Dieses Gremium wäre ferner nicht

vereinbar mit den Kompetenzen von Parlament und Rat, denen letztendlich die Bewertung der Qualität der Kommissionsvorschläge obliegt.

Hinsichtlich der Feststellung von Initiativen, bei denen eine Folgenabschätzung notwendig ist, möchte die Kommission betonen, dass ihre Dienststellen bereits jetzt feststellen müssen, ob die Folgen neuer Rechtsvorschriften oder anderer wichtiger Initiativen wesentlich sein dürften oder nicht. Ablaufpläne (Roadmaps), die über die Planung der Folgenabschätzungen und der Politikgestaltung informieren, werden in sämtlichen Fällen erstellt und veröffentlicht, deren Auswirkungen als signifikant eingeschätzt werden (hierzu gehören auch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte). In der begrenzten Zahl der Fälle, in denen keine weiteren Folgenabschätzungen für notwendig erachtet werden, erläutern die Ablaufpläne die zugrunde liegenden Gründe. Die während dieses Verfahrens gefassten Beschlüsse sind transparent und werden in einer möglichst frühen Phase des Entscheidungsprozesses veröffentlicht.

Die oben erwähnten Maßnahmen sowie die übrigen in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen zeigen, dass die Kommission der Intelligenten Regulierung hohe politische Priorität einräumt und deren Grundsätze noch fester in ihrer Arbeitskultur verankert. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, dass ein ausdrückliches Ziel zur Reduzierung der insgesamt festgestellten Befolgungskosten angesichts der methodischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer derartigen Feststellung und den einem derartigen Top-down-Ansatz innewohnenden Bürokratisierungsgefahren weder angemessen noch kostenwirksam ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass – im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Organen und den Mitgliedstaaten – die bestehenden Verfahren und geplanten Maßnahmen dazu beitragen, die Kosten der bestehenden Rechtsvorschriften zu senken und somit die im Rahmen des laufenden Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten erzielten Fortschritte auszuweiten sowie die Belastungen durch neue Initiativen, die unter voller Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erforderlich erscheinen, zu minimieren.

In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf ihre Bitten an das Europäische Parlament und den Rat, die Folgenabschätzungsberichte stärker zu nutzen und die Folgen wesentlicher Änderungen an Kommissionsvorschlägen abzuschätzen. Die Kommission möchte ferner daran erinnern, dass sie jederzeit

bereit ist, von Fall zu Fall konstruktiv über die Aufforderungen von Rat und Parlament zu entscheiden, bestimmte Aspekte ihrer ursprünglichen Bewertung zu erläutern.

Hinsichtlich der Umsetzung in innerstaatliches Recht hat die Kommission die Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten gebeten, bis November 2011 einen Bericht über bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten für eine möglichst unbürokratische Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vorzulegen. Parallel hierzu prüft die Kommission eingehend die Frage des „Gold-plating“. Hierdurch wird der Fokus der Deregulierungsaktivitäten weder einseitig auf die Mitgliedstaaten verlagert, noch ihre Fähigkeit, EU-Richtlinien auf die am besten geeignete Weise umzusetzen, eingeschränkt. Es geht hierbei vielmehr darum, die Fälle zu untersuchen, in denen nationale Gremien bei der Anwendung und Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht weit über die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinausgehen, um die Befolgungskosten bestimmter Rechtsvorschriften angemessen zuordnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič